

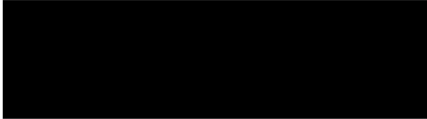


Baden-Württemberg


DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT


LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail



Datum 16. Februar 2021
Name LFDI BW
Durchwahl 0711/615541-0
Aktenzeichen 0221.4-15/149
(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Antrag vom 19. November 2020 an das Sozialministerium
Ihre E-Mails vom 22. Dezember 2020 und vom 20. Januar 2021
(FragDenStaat.de #204034)

Sehr geehrte(r) 

vielen Dank für Ihr Schreiben.

Laut Sozialministerium wurde Ihre Anfrage nach dem LIFG vom 19. November 2020 an das Innenministerium weitergeleitet, da dieses die zuständige Behörde sei. Darüber hinaus wurden Sie informiert, dass dem Sozialministerium keine amtlichen Informationen zu dem Sachverhalt vorliegen. Damit sind die Möglichkeiten des LIFG ausgeschöpft.

Sie selbst hatten zu dem Sachverhalt bereits Kontakt mit dem Innenministerium. Auf Ihren Antrag ist am 25. Januar 2020 eine Antwort durch das Innenministerium erfolgt. Eine Anfrage an das Gesundheitsamt Heilbronn zum gleichen Sachverhalt wurde bereits am 19. November 2020 beantwortet.

In Ihrer E-Mail vom 23. Dezember 2020 haben Sie die Anfragen an das Sozialministerium noch einmal zusammengefasst. Sie hatten darüber hinaus gefragt, ob ein Tä-

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

tigwerden des Ministeriums notwendig erscheint und um Erläuterung gebeten, warum das Ministerium nicht zuständig sein sollte.

Diese Fragen sind nicht vom LIFG abgedeckt. Das Gesetz eröffnet keinen Anspruch auf Erklärungen, rechtliche Prüfungen oder Informationen, die nicht vorhanden sind, sondern noch erstellt werden müssten. Dies wurde in der Antwort auf Ihren Antrag am 20. Januar 2021 vom Sozialministerium korrekt ausgeführt.

Wenn Sie Bedenken bzgl. der Rechtmäßigkeit des Vorgehens des Ministeriums haben, müssten Sie den Klageweg zum Verwaltungsgericht beschreiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg